

ANSTELLUNGSVERFÜGUNG

Muster

vom 6. September 2017

Katholische Kirchgemeinde
Wängi
Froheggstrasse 13
9545 Wängi

gestützt auf § 100 Abs. 1 Ziff. 3 KOG und § 4 Ziff. 1 BVO

Die Kirchenvorsteherschaft der Katholischen Kirchgemeinde Wängi beschliesst unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betreffenden Person folgende Anstellung:

Personalien

Name	Muster	AHV-Nr.	756.8901.2345.67
Vorname	Hans	Geburtsdatum	01.01.1990
Adresse	Feldweg 1	Zivilstand	verheiratet
Wohnort	8547 Gachnang	Bürgerort	Steckborn

Anstellung

Funktion	Katechet und Jugendseelsorger		
vorgesetzte Stelle	Ressortverantwortliche/r Jugend und Leitung der Pfarrei		
Arbeitsort	Wängi		
Beginn	1. Oktober 2017	Befristung	unbefristet
Aufgaben	Das Pflichtenheft vom 4. September 2017 ist Bestandteil dieser Anstellungsverfügung.		
Beschäftigungsgrad	60%		

Lohn

Lohnklasse	16	Lohnstufe	3
Jahresteiler	13	Monatslöhne	
Bruttolohn	pro Jahr:	pro Monat:	
bei 100 %	Fr. 75'046.00	Fr. 5'772.77	
effektiv	Fr. 45'027.60	Fr. 3'463.66	
Besonderes			

Versicherungsschutz

Unfallversicherung	Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung (BU und NBU)
Krankentaggeldvers.	Krankentaggeldversicherung abgeschlossen (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall)
Pensionskasse	Versichert bei AXA Stiftung Berufliche Vorsorge

Besondere Verpflichtungen und Vereinbarungen

Richtlinien	Der/Die Angestellte verpflichtet sich, die Richtlinien „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ der Schweizer Bischofskonferenz SBK und der VHOS einzuhalten.
Spesen	Die Entschädigung von Spesen erfolgt gemäss Spesenreglement der Kath. Landeskirche Thurgau vom 21. Februar 2007 (von der Steuerverwaltung des Kantons Thurgau genehmigt am 20.02.2007).
Vereinbarung	Der Arbeitgeber beteiligt sich mit 80 % an den Kosten der Ausbildung „Heilpädagogischer Religionsunterricht“. Über die Rückzahlungsverpflichtung im Fall einer Kündigung des Mitarbeiters binnen zweier Jahre nach Abschluss der Ausbildung wird eine Vereinbarung abgeschlossen.

Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen sind in der Verordnung der Katholischen Synode des Kantons Thurgau betreffend die Besoldungen, Taggelder und Entschädigungen vom 13.12.2001 (RB 188.211) geregelt.

Subsidiär sind in folgender Reihenfolge sinngemäss anwendbar: Die Verordnung des Regierungsrat über die Rechtsstellung des Staatspersonals des Kantons Thurgau (RB 177.112) und das Schweizerische Obligationenrecht (SR 220).

Bei anstellungsrechtlichen Streitigkeiten ist zunächst die Schlichtungsstelle der Landeskirche anzurufen, sodann besteht das Beschwerderecht gemäss den geltenden Bestimmungen der Landeskirche.

UNTERZEICHNUNG

Anstellungsbehörde

Wängi, 8. September 2017

Kath. Kirchengemeinschaft Wängi

Sigillum

Präsident/in

Aktuar/in

Zustimmung der angestellten Person zu dieser Verfügung

Ort und Datum

Muster

Mitteilung an: vorgesetzte Stelle oder Person, Kirchenpflege (→ Anmeldung bei Pensionskasse)